

Der Redispatch-Vorbehalt

Auswirkungen auf Netzanschlussanspruch und Entschädigung

EEG 2027 & Netzpaket: Das wöchentliche Reform-Update

Dr. Wieland Lehnert

06.05.2026

Agenda

- ▶ Stand des Gesetzgebungsverfahrens
- ▶ Redispatch-Vorbehalt: Grundlagen
- ▶ Redispatch-Vorbehalt: Voraussetzungen
- ▶ Redispatch-Vorbehalt: Rechtsfolge
- ▶ Redispatch-Vorbehalt: Geltungszeitraum

Stand der Gesetzgebungsverfahren EEG 2027 und Netzpaket

Gesetzesvorhaben	Zu ändernde Gesetze und Verordnungen	Leaks	Referentenentwurf	Regierungsentwurf	Beschluss Bundestag	Beteiligung Bundesrat	Veröffentlichung im BGBl	Geplantes Inkrafttreten	EU-beihilfenrechtliche Genehmigung
Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor („EEG 2027“)	EEG 2023, MsbG, EEV, InnAusV (Aufhebung), EnFG	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Arbeitsentwurf (Stand 22.01.2026)						01.01.2027	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaues mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens („Netzpaket“)	EnWG, EEG 2023, WindSeeG, KWKG, KraftNAV, StromNZV	Referentenentwurf (Stand 17.04.2026) Referentenentwurf (Stand 30.01.2026)						Am Tag nach der Verkündung	Nicht erforderlich



Redispatch-Vorbehalt: Grundlagen

Netzanschlussanspruch im EEG: Status quo

- ▶ Status quo: **Umfassender, vorrangiger Netzanschlussanspruch von EE-Anlagen**
 - Auch dann, wenn die **Stromabnahme** (Netzzugang) erst durch eine **Netzertüchtigung** möglich wird (§ 8 Abs. 4 EEG 2023)
 - Bei Engpässen entschädigungspflichtige Abregelung im Rahmen des Redispatch (§ 13a Abs. 2 EnWG)
 - Siehe hierzu unseren [Würzburger Bericht](#) vom 22.10.2025

Redispatch-Vorbehalt: § 8 Abs. 4 EEG-Entwurf (Stand: 17. April 2026)

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt. Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet. ☒

Änderung durch Artikel 2 des „Netzpakets“ ☒

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird. ☒

Redispatch-Vorbehalt: § 14 Abs. 1d EnWG-Entwurf (Stand: 17. April 2026)

„(1d) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen können **Umspannanlagen** und diese verbindende **Leitungsabschnitte** für die Dauer von **bis zu 10 Jahren** als **kapazitätslimitiert** ausweisen, wenn die Wirkleistungserzeugung der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen im vorangegangenen Kalenderjahr nach Maßgabe von § 13a Absatz 1 um insgesamt **mehr als 3 Prozent reduziert** wurde (kapazitätslimitiertes Netzgebiet). [...] Kapazitätslimitierte Netzgebiete sind im Rahmen der Verpflichtung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 **prioritär bedarfsgerecht zu optimieren**, zu verstärken und auszubauen. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 für eine Ausweisung **in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht** mehr vorliegen, ist die Ausweisung unverzüglich aufzuheben.“

Redispatch-Vorbehalt: Einordnung

- ▶ Die Einführung eines Redispatch-Vorbehalts würde einen **Paradigmenwechsel** in den zentralen **Grundprinzipien des EEG** darstellen
 - **Wegfall** des umfassenden **gesetzlichen Netzanschlussanspruchs** des Anlagenbetreibers in Netzungspassgebieten
 - Die Position des EE-Anlagenbetreibers im Rahmen des Netzanschlussregimes würde **geschwächt**, da in Netzungspassgebieten nur **vertraglicher Anspruch ohne Entschädigung** bestehen würde

Regelungsstruktur Redispatch-Vorbehalt

Voraussetzungen Redispatch-Vorbehalt

- Festlegung kapazitätslimitiertes Gebiet
- § 14 Abs. 1d EnWG



Rechtsfolge Redispatch-Vorbehalt

- Wegfall des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs
- § 8 Abs. 4 EEG-E

Europarechtlicher Rahmen

Art. 6 EBM-RL

- ▶ System diskriminierungsfreien Netzzugangs
- ▶ **Kapazitätsengpass** als Verweigerungsgrund
- ▶ **Einzelfallprüfung** auf Basis obj. und techn. und wirtschaftlich begründeter Kriterien
- ▶ **Erheblichkeitsschwelle**
- ▶ **Teilkapazitäten** sind zu gewähren

- Europarechtliche Zweifel am Redispatch-Vorbehalt in der vorliegenden Form
- Zum Thema wird demnächst **Würzburger Studie** veröffentlicht: Allgemeiner europarechtlicher Rahmen für Netzanschluss und Entschädigungsansprüche
- Inhalt eines späteren Webinar-Termins

Art. 13 Abs. 7 EBM-VO

- ▶ Finanzieller Ausgleich für Redispatch-Maßnahmen zwingend
- ▶ Ausnahme: „**akzeptierter**“ Netzanschlussvertrag ohne Liefergarantie
- ▶ Kein Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten für weitere Ausnahmefälle



Redispatch-Vorbehalt: Voraussetzungen

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Inhaltliche Voraussetzungen I

- ▶ „Verteilernetzbetreiber (VNB) **können**“
 - Offenbar **keine gesetzliche Pflicht** zur Ausweisung von kapazitätslimitierten Gebieten
 - Rechtsfolgen bei fehlender Ausweisung für Netzbetreiber aber wohl **riskant**
- ▶ „**Umspannanlagen und diese verbindende Leitungsabschnitte**“
 - Räumliche Beschränkung der Ausweisung pro UW sowie UW-„verbindende Leitungsabschnitte“
 - Keine Ausweisung pro Gemeinde, Netzgebiet o.ä.
 - Wie weit wird „**Leitungsabschnitt**“ definiert?
- ▶ „als **kapazitätslimitiert** ausweisen“

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Inhaltliche Voraussetzungen II

- ▶ „wenn die **Wirkleistungserzeugung** (EEG-Leak: „technisch mögliche Stromeinspeisung“) *der unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Anlagen*“
 - Mittelbar angeschlossene Anlagen sind jedenfalls Anlagen, die über eine Kundenanlage oder eine andere Infrastruktur, die kein Netz i.S.d. EnWG ist, angeschlossen sind
 - Sind auch Anlagen aus vorgelagerten oder nachgelagerten Netzen erfasst?
 - Aus Gesetzeswortlaut zwar nicht eindeutig
 - Wegen Sinn und Zweck sowie Gesetzssystematik aber wohl nicht erfasst
- ▶ „im **vorangegangenen Kalenderjahr**“
 - Zeitraum vom 01.01. bis 31.12. relevant

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Inhaltliche Voraussetzungen III

- ▶ „nach Maßgabe von **§ 13a Absatz 1** um insgesamt **mehr als 3 % reduziert** wurde“ (EEG-Leak: „um insgesamt mehr als 3 Prozent angepasst wurde“)
 - Marktbedingte Abregelungen durch **Direktvermarkter**/Anlagenbetreiber nicht erfasst
 - Abregelungen nach § 13a EnWG sind Redispatch-Maßnahmen des Netzbetreibers
 - **Grund** für die Abregelung durch Netzbetreiber ist **unerheblich**
 - Abregelungen aufgrund von Engpässen im **eigenen Netz** und im **vorgelagerten Netz** (Anweisung durch Netzbetreiber in der „Kaskade“) sind erfasst
 - Abgeregelter **Technologie** ist unerheblich
 - Abregelung von **Technologie**, die **Netzengpass** hervorruft, führt zur Ausweisung von kapazitätslimitiertem Gebiet für Technologie, die nicht engpassverstärkend wirkt
 - ▶ Beispiel: Abregelung von PV in PV-dominiertem Gebiet führt dazu, dass Windenergieanlagen vom Redispatch-Vorbehalt erfasst werden

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Dauer der Ausweisung

- ▶ Ausweisung erfolgt für Dauer von **bis zu 10 Jahren**
 - Dauer wird durch den **Netzbetreiber** bestimmt
 - Fraglich: Nach **welchen Kriterien** legt der Netzbetreiber die Dauer fest?
 - Prognoseentscheidung auf Basis ungewisser Entwicklung der Netzsituation
 - Fraglich: Inwieweit ist die Dauer der Ausweisung durch die BNetzA überprüfbar?
- ▶ Sofern die Voraussetzungen für eine Ausweisung in **drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren** nicht mehr vorliegen, **ist** die Ausweisung unverzüglich aufzuheben
 - **Sehr langer Übergangszeitraum**, in dem Gebiet noch als kapazitätslimitiert gilt, obwohl die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen
 - **Freiwillige** Aufhebung durch den **Netzbetreiber** aber wohl **jederzeit möglich**

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Formale Voraussetzungen

- ▶ Anzeige des Gebiets und der Geltungsdauer bei der BNetzA zum **31. März eines Kalenderjahres**
 - Der Anzeige sind sämtliche Informationen beizufügen, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen
- ▶ **Veröffentlichung** auf der Internetseite des VNB
 - Veröffentlichung soll „**transparent**“ erfolgen
 - Wie erfolgt die Veröffentlichung konkret (Format, Detailtiefe)?
 - Verfügbare Netzkapazitäten nach § 17c EnWG-E sind „auf einer **geografischen Karte** zu veröffentlichen“: Gilt dies auch für kapazitätslimitierte Gebiete?
 - Vorgabe, dass **sämtliche Informationen** beizufügen sind, die die Entscheidung zur Ausweisung des Netzgebietes als kapazitätslimitiert begründen, **gilt** für Veröffentlichung auf Internetseite **nicht**
 - **Prüfung** durch Anlagenbetreiber dadurch erschwert?

Kapazitätslimitiertes Gebiet – Folgen bei fehlerhafter Ausweisung

- ▶ Rechtsfolge, wenn VNB **formale Voraussetzungen** nicht einhält:
 - Ausweisung **unwirksam**?
 - Ist verspätete Ausweisung nach dem 31. März möglich?
- ▶ Rechtsfolgen bei **inhaltlich fehlerhafter Ausweisung**:
 - **Aufsichtsverfahren** nach § 65 EnWG (durch BNetzA einzuleiten)
 - **Missbrauchsverfahren** nach § 31 EnWG (durch Betreiber einzuleiten)
 - **Schadensersatzansprüche** der Betreiber bei fehlerhafter Ausweisung?
 - Wenn Anlage nicht errichtet wird, ist Schaden schwer zu bestimmen
 - Wenn Anlage errichtet wird, können wohl jedenfalls entgangene Redispatch-Entschädigungen als Schaden erhoben werden



Redispatch-Vorbehalt: Rechtsfolge

Redispatch-Vorbehalt: Rechtsfolge

- ▶ Liegt der ermittelte Netzverknüpfungspunkt einer geplanten EE-Anlage „zum Zeitpunkt der Ermittlung“ in einem kapazitätslimitierten Netzgebiet, **entfällt** für Anlagenbetreiber **der gesetzliche Anschlussanspruch** (§ 8 Abs. 4 S. 2 EEG-E)
- ▶ Es besteht dann nur ein **Anspruch** auf einen „**Vertrag über den Netzanschluss**“, in dem der Anschlussbegehrende auf den **finanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 2 EnWG verzichtet** (§ 8 Abs. 4 S. 3 EEG-E, § 13a Abs. 6 EnWG-E)

Wegfall des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs

- ▶ Netzbetreiber muss lediglich „Vertrag über den Netzanschluss“ **anbieten**
 - Netzanschluss (in kapazitätslimitierten Gebieten) steht unter der **Bedingung einer vertraglichen Einigung** mit dem Netzbetreiber
 - Sog. „mittelbarer **Kontrahierungszwang**“
 - Unter dem EEG 2000 wurde durch Gerichte die Auffassung vertreten, dass Anspruch auf Netzanschluss nur als mittelbarer Kontrahierungszwang ausgestaltet ist
 - Dadurch verzögerte sich der Netzanschluss durch lange Vertragsverhandlungen
 - Gerichtlich musste der Anlagenbetreiber zunächst den Abschluss eines Vertrags durchsetzen und erst auf Basis des Vertrags konnte Netzanschlussanspruch geltend gemacht werden

Vertraglicher Anspruch auf Netzanschluss

- ▶ Formulierung in § 8 Abs. 4 EEG-E lässt offen, welche **Vorgaben** Netzbetreiber **neben dem Entschädigungsverzicht** zusätzlich machen können
 - Risiko für Anlagenbetreiber, dass Netzbetreiber weitere Anforderungen in Vertrag stellen
 - Risiko für Anlagenbetreiber, dass ohne die Akzeptanz der zusätzlichen Anforderungen im angebotenen Vertrag der Netzanschluss nicht gewährt wird
 - Fraglich, welche Anreize der Netzbetreiber zum Abschluss eines Vertrages hat, wenn die Möglichkeit besteht, den Vertragsschluss hinauszuzögern oder gar durch hohe Anforderungen zu vermeiden

Wegfall des Entschädigungsanspruchs

- ▶ Anlagenbetreiber muss in Vertrag auf den **finanziellen Ausgleich** nach **§ 13a Abs. 2 EnWG verzichten**
- ▶ Anspruch nach § 13a Abs. 2 EnWG umfasst die **Entschädigung des Anlagenbetreibers** auf die „**entgangenen Einnahmen** zuzüglich der zusätzlichen Aufwendungen“
- ▶ Anspruch des Bilanzkreisverantwortlichen (i.d.R. Direktvermarkter) auf **bilanziellen Ausgleich** nach **§ 13a Abs. 1a EnWG** bleibt aber grds. bestehen
 - Fraglich: Was gilt, wenn bilanzieller Ausgleich gem. § 14 Abs. 1b EnWG als Teil des finanziellen Ausgleichs an den AB ausgezahlt wird?

Bedeutung für Redispatch-Merit Order

- ▶ Abregelungsreihenfolge im Rahmen des regulatorischen Redispatch (§ 13a EnWG) ist gesetzlich vorgegeben:
 - „von mehreren geeigneten Maßnahmen [sind] die Maßnahmen auszuwählen, die voraussichtlich **insgesamt die geringsten Kosten** verursachen“ (§ 13 Abs. 1 S. 2 EnWG)
 - Aber Sonderregelung für EE-Anlagen, die mit **einheitlichen kalkulatorischen Kosten** angesetzt werden (§ 13 Abs. 1a EnWG)
- ▶ **Was gilt für EE-Anlagen im Redispatch-Vorbehalt?**
 - Bleiben sie Teil des einheitlichen EE-Blocks „weiter hinten“ in der Merit Order oder können/dürfen/müssen sie vorrangig zu anderen EE-Anlagen abgeregelt werden?
 - Rechtslage jedenfalls auslegungsbedürftig



Redispatch-Vorbehalt: Geltungszeitraum

Geltungszeitraum I

- ▶ Redispatch-Vorbehalt würde **ohne Übergangsregelung** ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten
- ▶ Voraussetzung wäre allerdings zunächst **Ausweisung** der kapazitätslimitierten Gebiete **zum 31. März** durch Netzbetreiber und Anzeige bei der BNetzA
 - Ab wann gilt die Ausweisung, wenn Netzbetreiber vor dem 31. März ausweist?
- ▶ Keine eindeutige gesetzliche Regelung zu erfassten Anlagen und Übergangsregelung
- ▶ Geltung für alle noch nicht angeschlossenen Anlagen? Geltung auch für Anlagen, die bereits Reservierung ohne Redispatch-Vorbehalt erhalten haben?

Geltungszeitraum II

- ▶ Gesetzesbegründung: „... gilt in zeitlicher Hinsicht nur dann, wenn bei der Ermittlung des Netzverknüpfungspunkts das betreffende Netzgebiet, in dem der Netzverknüpfungspunkt liegt, bereits als kapazitätslimitiert ausgewiesen ist. Für Anlagen, für die **bereits vor Ausweisung eines Netzgebiets als kapazitätslimitiert** in einem solchen Gebiet **ein Netzverknüpfungspunkt ermittelt wurde**, besteht der ursprüngliche unbedingte Anspruch auf Netzanschluss auch an diesem Netzverknüpfungspunkt fort...“
- ▶ Fraglich: Wann gilt ein NVP als „ermittelt“?
 - Wohl jedenfalls mit **verbindlicher Reservierung** des NVP
 - Auch sonstige Zusagen des Netzbetreibers (unverbindliche Reservierung) erfasst?
 - **Gesetzliche Klarstellung** zu Übergangsregelung in jedem Fall **sinnvoll**



EEG 2027 & Netzpaket
Das wöchentliche Reform-Update

Unser nächstes Thema: Marktprämie mit Refinanzierungsbeitrag – Contracts for Difference (CfD) im Entwurf des EEG 2027

Mittwoch, 13.05.2026, 10:00 Uhr



29. Würzburger Gespräche
zum Umweltenergierecht

Das EEG 2027: Neue Bedingungen für Netzanschluss und Förderung

23. und 24. September 2026, Congress Centrum Würzburg

Stiftung
Umweltenergierecht

Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Mit Ihrer Spende unterstützen Sie zweckgebunden die Forschung der Stiftung Umweltenergierecht über die Grundfinanzierung hinaus und leisten damit einen wichtigen Beitrag für das zukünftige Recht der Erneuerbaren Energien und eine nachhaltige Energieversorgung.

Kontakt

Christiane Mitsch

Leitung Fundraising und Stakeholdermanagement

T: +49 1520 7435953

M: mitsch@stiftung-umweltenergierecht.de

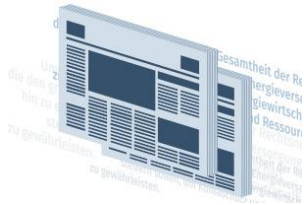
Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken

IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83

BIC: BYLADEM1SWU

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf X und LinkedIn



Dr. Wieland Lehnert

lehnert@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter/X: @Stiftung_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages